



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur



2019.0291

RICHTLINIE

RICHTLINIE BETREFFEND DIE ERTEILUNG EINER BETRIEBSBEWILLIGUNG AN INSTITUTIONEN FÜR DIE BEHERBERGUNG UND BESCHÄFTIGUNG VON ERWACHSENEN PERSONEN MIT EINER BEHINDERUNG ODER MIT SUCHTABHÄNGIGKEITEN

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG) (SR 831.26);

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) (SR 830.1);

Kantonales Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996 (SR/VS 850.1) und das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 7. Dezember 2011 (SR/VS 850.100);

Kantonales Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991 (SR/VS 850.6) und die Verordnung betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 24. Juni 1992 (SR/VS 850.60);

Verordnung über suchtbedingte Abhängigkeiten vom 30. Mai 2015 (SR/VS 812.10);

2. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegende Richtlinie ist anwendbar auf Institutionen die der Definition gemäss Artikel 3 IFEG entsprechen und eine oder mehrere der folgenden Leistungen anbieten:

- Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können;
- Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen;
- Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.

Auch Institutionen, die Leistungen der Unterstützung zu Hause anbieten, sind von dieser Richtlinie betroffen.

Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für Institutionen, welche die zuvor genannten Leistungen für eine Dauer von unter 3 Monaten oder anerkannte Leistungen im Sinne von Artikel 74 IVG anbieten.

3. ZULASSUNG

Unter Anwendung des Art. 38 Kantonales Gesetz über die Eingliederung behinderten Menschen vom 31. Januar 1991 ist die Schaffung, die Erweiterung, der Umbau und der Betrieb aller privaten oder öffentlichen Institutionen, die Personen mit einer Behinderung aufnehmen, der Bewilligung durch das Departement für Soziales (nachstehend Departement) unterstellt.

Bei Erweiterung oder Umbau einer bereits bewilligten Institution, müssen lediglich diejenigen Angaben eingereicht werden, die sich auf die vorzunehmenden Änderungen beziehen.

Von Ausnahmen abgesehen, darf der Betrieb ohne vorhandene Betriebsbewilligung nicht aufgenommen werden.

4. BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN

4.1 Gemeinnützigkeit

Die Institution ist gemäss den Bestimmungen aus Art. 26 des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991 und Art. 26 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996 als gemeinnützig anerkannt.

4.2 Rechtsform und Organisation

Die Trägerschaft der Institution verfügt über eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsform schweizerischen Rechts. Der Trägerschaft obliegt die strategische Leitung und Aufsicht. Die Trägerschaft und die zeichnungsberechtigten Personen des leitenden Organs sind im kantonalen Handelsregister eingetragen.

Der statuarisch definierte Zweck der Institution ist nicht gewinnorientiert, öffentlichen Interesses und auf das Wohl Dritter ausgerichtet.

Die Gewaltentrennung ist einzuhalten. Das bedeutet konkret, dass

- Der Präsident/die Präsidentin und der Direktor/die Direktorin dürfen nicht verwandtschaftlich und/oder in enger Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein;
- Das leitende Organ der Trägerschaft (Vereinsvorstand, Stiftungsrat usw.) setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen, wobei maximal 2 Mitglieder verwandtschaftlich und/oder in enger Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein dürfen;
- Der Direktor/die Direktorin, die Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden der Institution haben im leitenden Organ kein Stimmrecht. Eine Personalvertretung kann Mitglied des leitenden Organs sein.

4.3 Bauliche Voraussetzungen

Für die Erfüllung der angebotenen Leistungen stehen ausreichend und genügend grosse, zweckmässig eingerichtete private und kollektive Räumlichkeiten zur Verfügung.

Das vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ausgearbeitete Dokument *Richtprogramm für Bauten der Invalidenversicherung* dient als Referenzgrundlage in Bezug auf die zur Verfügung zu stellenden Flächen, unter Berücksichtigung der Art der Behinderung, der geplanten Anzahl Nutzer und der tatsächlichen Verfügbarkeit/Aufteilung der Räumlichkeiten.

4.4 Leitbild

Die Institution verfügt über ein Leitbild, welches deren grundsätzlichen Auftrag klar umschreibt und Aussagen zum Leistungsangebot und zu deren Werten und Haltungen gegenüber den Leistungsempfänger/innen, den Mitarbeitenden und der Gesellschaft enthält.

4.5 Betriebs- und Betreuungskonzept

Die Institution verfügt über ein Betriebs- und Betreuungskonzept, nach welchem sie ihre Tätigkeit ausrichtet. Das Konzept wird regelmässig aktualisiert und bezieht aktuelle sozialpädagogische und medizinische Kenntnisse mit ein. Das Betriebs- und Betreuungskonzept umfasst mindestens folgende Punkte:

- Angaben über die Trägerschaft und die Betriebsorganisation (Statuten, Handlungsregisterauszug, Organigramme);

- Angabe aller Standorte im Kanton Wallis mit Adressen, Angeboten und Platzanzahlen;
- Zielgruppen (Art der Behinderungen, Altersgruppen, evtl. Einzugsgebiet etc.);
- Aufnahmebedingungen und Austrittsverfahren der betreuten Personen;
- Betreuungskonzept pro Angebot mit mindestens folgenden Inhalten:
 - Öffnungszeiten bzw. Betriebstage;
 - Beschreibung des Bereuungsangebotes;
 - Tagesablauf (Leistungsausgestaltung);
 - Entwicklungsplanung/Förderplanung;
 - Rechte und Pflichten der Leistungsempfänger/innen;
 - Wahrung und Förderung der Selbständigkeit und Autonomie der Person mit einer Behinderung;
 - Partizipation des persönlichen Umfelds der Person mit einer Behinderung (gesetzliche Vertretung, Angehörige etc.).
- Muster Arbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag für Fachpersonal;
- Angaben zur Anwesenheit des Fachpersonals (z.B. Muster Wochen- oder Monatsplan);
- Organigramm (differenziert nach Angebot, Fachbereichen und Strukturen);
- Muster der vertraglichen Vereinbarungen (Wohnvertrag, Aufenthaltsvereinbarung, Arbeitsvertrag);
- Betriebsreglement;
- Angaben zu Prävention, Massnahmen und Nachsorge im Fall von Misshandlungen gemäss dem kantonalen Interventionskonzept der Dienststelle für Jungend, des Amtes für Sonderschulwesen und der Dienststelle für Sozialwesen vom 15. März 2013;
- Massnahmen und Vorgehen betreffend Erwachsenenschutz und bewegungseinschränkenden Massnahmen;
- Falls vorhanden Vertrag zwischen der Vertrauensärztin, dem Vertrauensarzt und der Institution unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen an den Vertrag zwischen der Vertrauensärztin, dem Vertrauensarzt und der Institution vom 7. Oktober 2015.

4.6 Leistungsangebot

- Beherbergungseinrichtung

Als Beherbergungseinrichtung gilt ein Wohnheim oder eine kollektive Wohnform die Personen mit einer Beeinträchtigung gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung und Betreuung anbietet. Die Anwesenheitszeiten des Betreuungspersonals richten sich nach dem Betreuungsbedarf und der Anwesenheit der betreuten Person in der Beherbergungseinrichtung.

Die Selbständigkeit der Person mit einer Beeinträchtigung in Beherbergungseinrichtungen soll gefördert und nach Möglichkeit ein Übertritt in eine weniger stark betreute Lebensform angestrebt werden.

Mit den beherbergten Personen werden Aufenthaltsvereinbarungen abgeschlossen.

Der Einrichtung wird empfohlen einen Vertrauensarzt zu bezeichnen.

➤ Tagesstätten

Tagesstätten sind Einrichtungen für Personen mit einer Beeinträchtigung die nicht in Werkstätten beschäftigt werden können. Das Angebot soll ihnen erlauben soziale Kontakte in der Gemeinschaft zu pflegen und an den für sie organisierten Aktivierungs- und Beschäftigungsprogrammen ohne Leistungs- und Produktionsdruck teilzunehmen. Unter den Begriff Tagesstätten fällt auch ein im Wohnen integriertes, strukturiertes Tagesprogramm.

Nicht unter Tagesstätten fallen Angebote, die keine regelmässige Teilnahme voraussetzen.

➤ Werkstätten

Werkstätten sind Einrichtungen die Personen mit einer Beeinträchtigung regelmässig beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können. Werkstätten arbeiten grundsätzlich produktions- und ertragsorientiert.

Mit den Tätigkeiten in Werkstätten sollen die beruflichen Fähigkeiten gefördert werden. Soweit es die Voraussetzungen erlauben, ist die Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen und zu fördern.

Mit den in Werkstätten Beschäftigten werden schriftliche Einzelarbeitsverträge nach dem Schweizerischen Obligationenrecht abgeschlossen. Die Beschäftigten arbeiten nach geregelten Arbeitszeiten und werden gemäss ihrer Leistung entlohnt.

➤ Aufgesplittete (oder dezentralisierte) Werkstätten

Aufgesplittete Werkstätten sind externe Integrationsarbeitsplätze für Personen mit einer Beeinträchtigung. Hierbei handelt es sich um Arbeitsplätze, die im Umfeld des ersten Arbeitsmarktes angesiedelt sind und nicht von einer sozialen Institution angeboten werden. Die Institution ist verantwortlich für den Arbeitsvertrag und stellt die Unterstützung der Person mit einer Beeinträchtigung und des aufnehmenden Unternehmens sicher. Die Institution stellt dem Unternehmen die geleistete Arbeit zu ihrem realen Wert und auf der Grundlage eines mit diesem abgeschlossenen Vertrags in Rechnung.

Mit den Tätigkeiten in aufgesplitteten Werkstätten sollen die beruflichen Fähigkeiten gefördert werden. Soweit es die Voraussetzungen erlauben, ist die Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen und zu fördern.

Mit den in aufgesplitteten Werkstätten Beschäftigten werden schriftliche Einzelarbeitsverträge nach dem Schweizerischen Obligationenrecht abgeschlossen. Die Beschäftigten arbeiten nach geregelten Arbeitszeiten und werden gemäss ihrer Leistung entlohnt.

➤ Sozialpädagogische Betreuung zu Hause

Die sozialpädagogische Betreuung zu Hause ist ein ambulant betreutes Wohnangebot für Einzelpersonen während zwei bis drei Stunden pro Woche. Sie ermöglicht eigenständiges Wohnen und fördert die Wohnfähigkeit.

Diese Massnahme soll die Personen befähigen ein möglichst selbstständiges Leben zu führen.

Andere Leistungen können vom Departement anerkannt werden.

4.7 Leitung

Die Leitungsperson verfügt über eine anerkannte Ausbildung auf tertiärer Stufe, Universitätsabschluss oder Abschluss einer Fachhochschule oder höheren Fachschule, im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder eine gleichwertige Ausbildung mit beruflicher Erfahrung in diesen Bereichen.

Ist die Leitungsperson bei Aufnahme der Tätigkeit nicht im Besitz der notwendigen Qualifikationen, muss Sie sich verpflichten die Anforderungen innerhalb einer Frist von maximal 3 Jahren zu erfüllen.

4.8 Mitarbeitende

Die Leitung trägt die Verantwortung für die Eignung des Personals und stellt dies aufgrund entsprechender Unterlagen und Abklärungen (z.B. Lebenslauf, Ausbildungsnachweis, Referenzen, Arbeitszeugnisse, Strafregisterauszüge) sicher.

Die Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals ist gewährleistet.

Die Dienststelle für Sozialwesen (nachstehend DSW) kann zur Sicherung der Betreuungsqualität Vorgaben zum Betreuungsschlüssel und an die Qualifikationen des Fachpersonals machen. Im Rahmen ihrer Prüfung stützt sich die DSW auf die in diesem Zusammenhang geltenden Grundsätze, insbesondere auf die *IVSE-Rahmenrichtlinie zu den Qualitätsanforderungen*.

4.9 Rechte und Pflichten der betreuten Person

Die Aufenthaltsvereinbarung oder der Arbeitsvertrag regeln die Rechte und Pflichten der Personen mit einer Beeinträchtigung.

Das Angebot der Institution richtet sich nach dem spezifischen Betreuungsbedarf der Personen. Persönlichkeit und Würde der Personen mit einer Beeinträchtigung sowie deren Privatsphäre sind zu achten und deren Selbstbestimmungsrecht zu wahren.

Die Ressourcen, Möglichkeiten und Bedürfnisse der betreuten Personen sind zu berücksichtigen und im Hinblick auf eine möglichst hohe Selbstständigkeit und Teilhabe an der Gesellschaft zu unterstützen und zu fördern.

4.10 Bedarfsplanung

Das Angebot der Einrichtung stimmt mit der kantonalen Bedarfsplanung überein.

5. BEWILLIGUNGSGESUCH

Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung ist möglichst frühzeitig, mindestens aber 3 Monate vor der geplanten Eröffnung, bei der DSW einzureichen.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Bestätigung Anerkennung Gemeinnützigkeit;
- Statuten und/oder Stiftungsurkunde;
- Leitbild gemäss Punkt 3.4;
- Betriebs- und Betreuungskonzept gemäss Punkt 3.5;
- Für die Leitungsperson:
 - Lebenslauf, Kopien von Diplomen über die fachliche Qualifikation;
- Finanzierungskonzept einschliesslich Betriebsbudget.
- Pläne der Institution

Weitere Unterlagen können eingefordert werden.

6. ERTEILUNG DER BEWILLIGUNG

Die Bewilligung wird durch das Departement erteilt. Die Bewilligung kann befristet und mit Auflagen versehen werden.

Ist die Bewilligung befristet, so kann sie auf Antrag der Institution verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für ihre Erteilung weiterhin erfüllt sind.

Laufende Bewilligungen können jederzeit mit weiteren Auflagen versehen werden.

7. PFLICHTEN DES BEWILLIGUNGNEHMERS

Die Institution, die im Besitz einer Bewilligung ist, hat der DSW innert 4 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresbericht, Bilanz und Jahresrechnung, eine Liste der betreuten Personen und die Belegungsstatistik einzureichen.

Die Institution setzt die DSW unverzüglich über allfällige Änderungen der für die Bewilligung relevanten Voraussetzungen in Kenntnis.

Den kantonalen Behördenvertretern ist jederzeit Zutritt zu der Einrichtung zu gewähren und es sind die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie wahrheitsgetreu Auskunft über betriebliche und finanzielle Verhältnisse zu erteilen.

8. AUFSICHT

Unter Anwendung des Art. 38 Kantonales Gesetz über die Eingliederung behinderten Menschen vom 31. Januar 1991, ist die Institution die Menschen mit einer Behinderung aufnimmt, der Aufsicht des Departements unterstellt.

Die DSW oder andere Vertreter der kantonalen Behörden sind befugt, die Institution zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass die für die Genehmigung erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Bei Bedarf können sie sich an Experten oder andere spezialisierte Organe wenden.

9. ABLEHNUNG, EINSCHRÄNKUNG UND ENTZUG DER BEWILLIGUNG

Der Antrag wird abgelehnt, wenn die für den Betrieb erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die Bewilligung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses eingeschränkt oder entzogen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind, wenn verantwortliche Personen ihre beruflichen Pflichten ernsthaft verletzt oder wenn die Aufsicht andere schwerwiegende Mängel bei der Leitung oder der Qualität der erbrachten Dienstleistungen feststellt.

Der Entzug oder die Einschränkung der Zulassung kann veröffentlicht werden.

Voraussetzung zum Entzug der Bewilligung ist eine Mahnung mit Androhung des Entzugs unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung der festgestellten Mängel. In besonderen Fällen, in denen eine ordnungsgemässe Führung der Institution nicht mehr möglich und die Betreuung nicht mehr sichergestellt werden kann, ist das Departement berechtigt unmittelbar die Betriebsbewilligung zu entziehen.

10. INKRAFTSETZUNG

Die vorliegende Richtlinie tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Sie annulliert und ersetzt alle anderen diesbezüglichen Bestimmungen.

Datum: - 4 AVR. 2019



Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin